



# Angelbedingungen

## 1. Erlaubte Fanggeräte und Methoden

**Teichanlage am Sandweg und Altarme:** Zuerst den Aushang im Kasten beachten. Pro Vereinsmitglied dürfen max. 2 Ruten genutzt werden. Das Anfüttern ist mit Lebendfutter (Maden, Würmer, etc.) und Nassfutter (1 Liter pro Tag und Person), soweit es die Wasserbedingungen es zulassen, erlaubt. Das Mitführen von Maisdosen und Hunde- und Katzenfutter ist verboten. Erlaubte Kunstköder: Alle. Jedoch nur mit Einzelhaken ohne Drillinge!

**Altarme:** Erlaubte Kunstköder: Alle.

## 2. Anfahren unserer Gewässer

Für das Befahren aller Straßen, Wege und Plätze an unsere Gewässer gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO).

Anliegerrecht besteht für:

Parkplatz an der Teichanlage sowie Trimpfad in der Schoneberger Heide. Behinderte dürfen zum Angelplatz gebracht und von dort wieder abgeholt werden. Das Parken ist nach der STVO nicht erlaubt. Es wird empfohlen die Fahrzeuge mit einem Aufkleber des SSAV zu kennzeichnen.

## 3. Fangbegrenzung an den Gewässern des SSAV

Je Woche (Sonntag 00.00 bis Samstag 24.00Uhr) dürfen an der Lippestrecke des SSAV nicht mehr wie 5 Edelfische jedoch nur 3 Raubfische (Hecht Wels, Zander) entnommen werden. Edelfische sind: Äschen, Karpfen, Schleien, Hechte, Wels, Zander und Salmoniden.

## 4. Bei Versammlungen, Arbeitseinsätzen und bei externen Veranstaltungen besteht ein Angelverbot.

### Zur Beachtung:

**Die Pflichtgerät (Unterfangkescher, Maßband, Messer, Rachensperre) sind mitzuführen.**

1. Geschonte und untermassige gefangene Fische sind behutsam in das Gewässer zurückzusetzen. Muss jedoch mit dem eingehen gerechnet werden, so sind diese waidgerecht zu töten und zu vergraben. Ihre weitere Verwendung ist verboten!
2. Der Jugendfischereischein und der Fischereierlaubnisschein des SSAV berechtigen, in Begleitung eines Fischereiberechtigten, den Fischfang auszuüben.
3. Der Inhaber eines Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfanges bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen der Polizeibeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufscheidern vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
4. Lebende Köderfische sind gemäß Landesfischereigesetz verboten!
5. Das Fangbuch des Soester Sportanglervereines ist wie folgt zu führen: Edelfische bzw. Fische die einer Fangbegrenzung unterliegen sind sofort nach dem Fang einzutragen. Eine Ausnahme stellen lediglich die Veranstaltungen des SSAV und die Ausübung der Watangelei dar. Hierbei sind die gefangenen Fische sofort nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Watangelei einzutragen.
6. Die Veräußerung (Tausch oder Verkauf) der gefangenen Fische ist gemäß LFG NRW verboten.
7. Angelköder dürfen nur in Mehrwegverpackungen am Gewässer mitgeführt werden. Das Anfüttern mit Mais ist an den Altarmen und an beiden Teichanlagen verboten.
8. Lagern, zelten, grillen sowie offenes Feuer an den Gewässern ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
9. Das Angeln vom Boot ist verboten.
10. Bei der Benutzung von Kunstködern ist gemäß dem LFG NRW ein Stahlvorfach zwingend vorgeschrieben.
11. Die Benutzung von Kunstködern während den Veranstaltungen ist verboten.
12. Die Bestimmungen zur Nutzung des Lippeabschnittes im Bereich der Klostermersch“ (siehe Skizze) sind zwingend zu beachten.
13. Die Entnahme von Fischen die keinem Mindestmaß unterliegen (z.B. Köderfische) ist auf 20 Stück begrenzt.
14. Für die Benutzung des Setzkeschers (mindestens 350cm Länge und mind. 50cm Durchmesser ist jedes Vereinsmitglied eigenverantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 2/3 der Setzkescherlänge und mit vollem Durchmesser sich unter der Wasseroberfläche befindet. Einmal im Setzkescher befindliche Fische dürfen dem Gewässer nicht wieder zugeführt werden. Während den Veranstaltungen des SSAV ist die Nutzung des Setzkeschers untersagt.
15. Das Eisangeln ist an den stehenden Gewässern verboten!

## 4. Gültige Mindestmaße

Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung.

## 5. Ganzjährige Schonzeiten

Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung.

## 6. In NRW befristete Schonzeiten

Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung.

Jeder Fischereiberechtigte hat sich eigenverantwortlich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Auf waidgerechtes Angeln und Verhalten in der Natur ist zu achten. Verstöße und Auffälligkeiten sind sofort zu melden. Diese Angelbedingung ist den Angelpapieren beizufügen und am Gewässer mitzuführen.